

Um eine intensivere bauliche Ausnutzung der betroffenen Grundstücksflächen, u.a. durch die Erweiterung der Baugrenzen, zu schaffen, ist die Änderung des Bebauungsplanes nötig.

Auf die Sitzungsvorlage Nr. IX/470 wird verwiesen.

Im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens ist der betroffenen Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB und den von der Planung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Folgende Stellungnahmen sind eingegangen:

	Anschreiben / Bekanntmachung	Zeitraum	eingegangene Stellungnahmen			
			Abwägung erforderlich		Abwägung nicht erforderlich	
				Anlage		Anlage
Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit	Schreiben vom 03.03.2017	bis 27.03.2017	-	-	-	-
Beteiligung der berührten TöB	Schreiben vom 03.03.2017	bis 27.03.2017	-	-	2	I

Sofern bis zur Sitzung noch Stellungnahmen eingehen sollten, die eine Abwägung erforderlich machen, werden sie dem Ausschuss / Rat in der Sitzung mit einem entsprechenden Beschlussvorschlag vorgelegt.

Der Bebauungsplanentwurf ist als **Anlage II** beigelegt.

Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB ist der Bebauungsplan als Satzung zu beschließen. Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Im Auftrage:

Schlüter
Sachbearbeiterin

Im Auftrage:

Brodkorb
Fachbereichsleiterin

Kenntnis genommen:

Gottheil
Bürgermeister

Anlage(n):

Anlage I: Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die keine Abwägung erforderlich machen

Anlage II: Bebauungsplanentwurf